

Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus des Stadtteils Mörz

§ 1

§ 6 „Schadenersatzpflicht der Benutzer“ wird wie folgt neugefasst:

1. Der Benutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert).
Jeden durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden trägt der Benutzer.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56294 Münstermaifeld, 05.06.2012
Der Stadtbürgermeister

ROBERT MÜLLER